

Ich komme zum vierten Formular, das von der Erhebung eines mit Reliquien versehenen Kultortes zum Kloster handelt – Notker hat vielleicht an St. Mangen in St. Gallen gedacht⁴⁵. Der Herrscher vollzieht die Neugründung mit der Einsetzung des Abtes, dessen Aufgabe es ist, das Kloster nach der Regel des hl. Benedikt zu organisieren, mit anderen Worten: vornehme und fromme Männer zu versammeln (*nobiles et religiosos homines illic congregando*), für die regelgetreue Durchführung der Gebete, Lesungen und Handarbeit zu sorgen (*orationibus, lectionibus, operi manuum regulariter insistendo*), für die Mönche passende Wohnstätten zu errichten (*congrua monachis habitacula construendo*) und die Güter des Klosters mit Hilfe des Königs und seiner Getreuen gegen offenkundige und heimliche Gegner zu verteidigen (*res eiusdem ecclesiae contra manifestos et occultos adversarios per nostrum et fidelium nostrorum favorem defensando*). Dies ist die Voraussetzung dafür, daß – so fährt der Text wörtlich in ziemlich freiem Diktat fort – „die dort versammelten Knechte Gottes, reichlich mit Nahrung und Kleidung ausgestattet, sich Tag und Nacht dem Lobe Gottes und den Fürbitten für uns und für das gesamte christliche Volk zu widmen imstande sind“ (*die noctuque Dei laudibus et precibus pro nobis et pro omni populo christiano ... insistere sufficient*). Die Gehorsamspflicht der Konventualen gilt ausschließlich gegenüber dem Herrscher, gegenüber dem Bischof nur in bezug auf den kanonischen Bereich (*cui – dem Bischof nämlich – tantum canonice, non autem serviliter obtemperare debere noverint*)⁴⁶.

Das letzte Formular endlich beinhaltet einen Gütertausch zwischen König Karl III. und einem Vasallen, bzw. eine königliche Schenkung zu Erb und Eigen sowie den Empfang einer entsprechenden Gegenschenkung des Vasallen. Die Zuordnung dieses Stückes zu den vier besprochenen ist nicht ohne weiteres einleuchtend und ich begnüge mich vorerst im Hinblick auf den Versuch einer Gesamtdeutung mit dem Hinweis auf einige Besonderheiten, die sich m. E. nicht in den korrekt formulierten rechtlich relevanten Aussagen, sondern beinahe am Rand eingestreut finden. Zunächst fällt die schon früher zitierte ungewöhnliche Intitulatio auf: *Karolus ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alemanniae*, welche ganz manifest das auf göttlichem Geblütsrecht beruhende Königtum

⁴⁵) Vgl. Ekkehard IV., Casus (wie Anm. 10) c. 4. Zu St. Mangen: Poeschel (wie Anm. 4) S. 123; Johannes Duft, Die Hausherren der Fürstabtei St. Gallen (1975) S. 21.

⁴⁶) Weitere Bemerkungen zu Form. 4: Zur Geblütsarenga vgl. Heinrich Fichtenau, Arenga, MIÖG Ergb. 18 (1957) S. 65, 84. – Hinzuweisen ist auf den Begriff *constitutio* (S. 399, 12) zur Bezeichnung dieser Urkunde, die in der Tat gewissermaßen eine Klosterverfassung darstellt.